

**3709/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 12.06.2002**

BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Maria Theresia FEKTER, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Vorführung eines 16-jährigen Schülers zur Zeugenaussage" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

§ 242 StPO regelt die möglichen Folgen, wenn Zeugen - der an sie ergangenen Vorladung ungeachtet - bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen (Der in der Anfrage zitierte § 159 StPO betrifft Vorladungen im Vorverfahren). Demnach kann das Gericht die ‚ungesäumte‘ Vorführung verfügen. Wenn das Gericht die Hauptverhandlung vertagt, kann - neben anderen Rechtsfolgen - ein Vorführungsbefehl erlassen werden, um das Erscheinen des Zeugen bei der neu angeordneten Verhandlung zu sichern.

In dem aus Anlass dieser Anfrage eingeholten Bericht führt der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien aus, dass der zuständige Einzelrichter im vorliegenden Verfahren - nachdem der jugendliche Zeuge (ebenso wie der Beschuldigte) zur Hauptverhandlung nicht erschienen war - die Hauptverhandlung auf unbestimmte Zeit vertagt und polizeiliche Ermittlungen angeordnet hatte, um den Zustellvorgang und damit die Voraussetzungen für eine allfällige Vorführung zu prüfen. Dem Ersuchen des Richters um Überprüfung der Ortsanwesenheit folgend, berichtete das Bezirkspolizeikommissariat Penzing schriftlich, dass die Mutter des Jugendlichen angegeben habe, ihr Sohn sei zum Hinterlegungszeitraum ortsanwesend gewesen. Daraufhin ordnete der Richter die Vorführung des Zeugen zur Hauptverhandlung an.

In der Zwischenzeit hatte offenbar die Mutter des jugendlichen Zeugen den zuständigen Einzelrichter telefonisch kontaktiert, um das Nichterscheinen ihres Sohnes zu entschuldigen. Das von ihr auf Aufforderung des Richters verfasste Schreiben, welches der gegen den Richter erstatteten Strafanzeige in Kopie beiliegt, findet sich nicht im Akt.

Zu 2:

Ich weise zunächst darauf hin, dass die Ladung von Zeugen eine Angelegenheit der unabhängigen Rechtsprechung ist. Die Strafprozessordnung sieht - im Gegensatz zur Zivilprozessordnung - keine verhandlungsfreien Zeiten vor. Eine gesetzlich angeordnete Rücksichtnahme auf Ferienzeiten würde dem im Artikel 6 der Konvention zum Schütze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) festgelegten Anspruch (etwa eines Beschuldigten) zuwiderlaufen, Gerichtsverfahren innerhalb einer angemessenen Frist abzuwickeln.

Zu 3:

Nach dem mir vorliegenden Bericht befindet sich das von der Mutter des jugendlichen Zeugen verfasste (und deren Anzeige in Kopie beigelegte) Schreiben, mit dem das Nichterscheinen ihres Sohnes zur Hauptverhandlung entschuldigt wurde, nicht im Akt. Der Verbleib dieses Schreibens konnte nicht geklärt werden. Der Richter kann sich zwar an ein Telefonat mit der Mutter des jugendlichen Zeugen, aber nicht mehr an dessen Inhalt erinnern. Er nimmt an, sie zu einer schriftlichen Äußerung aufgefordert zu haben, wie er das immer tue. Unverständlich ist, dass der Richter über das mit der Mutter des jugendlichen Zeugen geführte Telefonat keinen Vermerk aufgenommen hat. Die Gefahr des Vergessens ist einer derartigen Vorgangsweise schon allein im Hinblick auf die umfangreiche Tätigkeit eines Richters geradezu immanent. Meines Erachtens wurde hiedurch letztlich auch die Vorgangsweise veranlasst, über deren zumindest mangelnde Sensibilität, die im Übrigen auch vom Richter selbst zugestanden wurde, nicht zu diskutieren ist.

Zu 4, 6 bis 8:

Wegen der Vorführung des jugendlichen Zeugen im Verfahren 5 c EVr 8390/01, Hv 5469/01, des Landesgerichtes für Strafsachen Wien ist derzeit (auf Grund eines Schreibens der Mutter des Schülers an die Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 15. April 2002) bei der Staatsanwaltschaft Wien ein Strafverfahren gegen den Einzelrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, der die Vorführung angeordnet

hatte, wegen § 303 StGB anhängig. Die Ergebnisse dieses Strafverfahrens sind zunächst abzuwarten. Der nach § 1 Abs. 1 Z 22 der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 für Feststellungen und Verfügungen in Disziplinarangelegenheiten zuständige Präsident des Oberlandesgerichtes Wien ist über die Angelegenheit informiert. Die Vorgangsweise des Richters, einen durch eine strafbare Handlung geschädigten Jugendlichen als Zeugen zur Hauptverhandlung vorführen zu lassen, stellt zweifellos einen - äußerst bedauerlichen - Einzelfall dar. Der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat angekündigt, die Frage auch zum Gegenstand der nächsten Richterbesprechung zu machen.

Zu 5:

Der Vorfall und die Unbill, die der jugendliche Zeuge erdulden musste, sind sehr zu bedauern. Der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat die Mutter des Jugendlichen zu einer Aussprache eingeladen und dabei nicht nur sein Bedauern über den Vorfall zum Ausdruck gebracht und sich hierfür entschuldigt, sondern auch angeboten, für ihren Sohn eine Führung durch das Landesgericht für Strafsachen Wien zu organisieren.